

Sozialrechts-  
*RUNDBRIEF*

**Ausgabe: Nr. 2 – August 2008**

---

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
<b>Familienrecht</b>	<b>4</b>
Neues Unterhaltsrecht	4
Alleinerziehende werden besser gestellt	4
Mehr Geld für Alleinerziehende	5
Alleinerziehende werden geschützt	6
<b>Umgangsrecht</b>	<b>7</b>
Eigene Rechte	7
Vaterschaft	8
Gesetz zur Klärung der Vaterschaft unabhängig vom Anfechtungsverfahren	9
Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohl beschlossen	11
<b>ALG II</b>	<b>13</b>
Krankenhausverpflegung nach der Entscheidung des BSG-Anfrage zur Sozialausschuss-Sitzung am 1.9.08	13
Anrechnung von Krankenhausverpflegung auf ALG II	13
Mutter-Kind-Kur	14
Mehrbedarf für Alleinerziehende	14
Umzugskosten	14
Pflicht zur Übernahme von Umzugskosten	14
Wohnungserstausstattung	15
Einmalige Leistung für die Beschaffung von Heizmaterial als Unterkunftskosten	15
Kosten der Warmwasserbereitung	15
Hausgeld	16
Tilgungszahlungen zur Finanzierung eines Eigenheimes; Bedarfsgemeinschaft und Verfahrensrecht	16
Leistungsausschluss bei BAföG, Förderungsfähigkeit dem Grunde nach	16
Einkünfte	17
Einkommen	17
Anrechnung von Nachzahlungen von Kindesunterhalt	17
Erbschaft als Vermögen	17
Hilfebedürftigkeit /Stiefvater	18

---

Bedarfsgemeinschaft/Mischregelsatz (§ 20 SGB II)	18
Ergänzende SGB II Eingliederungsleistungen für freischaffende Künstler	18
Der Arbeitslosengeld II-Anspruch von Unionsbürgern und Drittstaatsangehörigen	19
Die gesetzlichen Regelungen der Leistungsberechtigung und der Erwerbsfähigkeit	19
<b>Neue ALG II-Sätze</b>	<b>21</b>
Hartz-IV-Regelsatz steigt infolge der Rentenerhöhung	21
Neue Einkommensgrenzen für Kostenübernahme bei Schwangerschaftsabbruch	21
<b>Bericht des Bundesgerichtshofs</b>	<b>21</b>
Ein-Euro-Jobs werden missbraucht	21
„Auf ein Mindestmaß beschränken“	22
Nach kurzer Zeit zurück in die Arbeitslosigkeit	22

---

## Familienrecht

### Neues Unterhaltsrecht

#### Unterhaltsverteilung

Bei vielen Unterhaltspflichtigen reicht das Einkommen nach Abzug des Selbstbehalts nicht aus, um alle Berechtigten zu unterstützen. Dann wird die Rangfolge der Ansprüche wichtig. Seit der Reform hat der Nachwuchs bei der Aufteilung der Unterstützung Vorrang. Eine Frau, die bisher neben den Kindern Zahlungen erhalten hat, könnte deshalb künftig leer ausgehen. An erster Stelle stehen deshalb jetzt minderjährige Kinder, gleichgültig, ob sie ehelich oder nichtehelich geboren wurden. Es spielt auch keine Rolle mehr, ob sie aus einer ersten oder späteren Beziehung stammen. Den zweiten Rang teilen sich Elternteile, die minderjährige Kinder betreuen, egal ob sie aktuelle Gattin, Ex-Ehefrau oder langjährige Ex-Lebenspartnerin sind.

An dritter Stelle stehen Ehepartner, die nach kurzer Ehe geschieden wurden, an vierter Stelle volljährige Kinder (Studierende).

Abendzeitung, 13.3.08

### Alleinerziehende werden besser gestellt

Alleinerziehende können auch dann Unterhalt vom Ex-Partner verlangen, wenn ein gemeinsames Kind ganztags im Kindergarten betreut wird. Das entschied der BGH in seinem ersten Grundsatzurteil zum neuen Unterhaltsrecht. Zugleich verbesserte der BGH die Position von Eltern aus einer „Ehe ohne Trauschein“.

Das neue Unterhaltsrecht, das seit 1. Januar 2008 gilt, begrenzt die Ansprüche Alleinerziehender regelmäßig auf drei Jahre, lässt aber im Einzelfall Verlängerungen zu. Wann Verlängerungen angemessen sind, hatte der Gesetzgeber nicht festgelegt, weshalb die deutschen Familiengerichte bisher sehr unterschiedlich urteilten. Das mit Spannung erwartete Karlsruher Urteil liefert nun erstmals bundesweite Kriterien für die Verlängerung eines Unterhaltsanspruchs über die Drei-Jahres Frist hinaus (Aktenzeichen XII ZR 109/05).

Laut BGH ist eine Verlängerung des Unterhalts möglich, auch wenn ein Kind ganztags einen Kindergarten besucht. Wegen des verbleibenden Betreuungsaufwands insbesondere der Abendstunden könne sich für Arbeitende mit Ganztagsstelle eine „überobligationsmäßige Doppelbelastung“ ergeben, hieß es. Der BGH sprach stattdessen von einer „eingeschränkten Erwerbspflicht“. Er zielte damit sowohl auf Teilzeitarbeit wie auf Abstriche vom vollen Unterhaltsanspruch.

Im konkreten Fall hatte eine Mutter von ihrem früheren Partner einen unbefristeten Unterhalt in Höhe von monatlich rund 1300 Euro für die Betreuung der gemeinsamen Kinder verlangt. Das Paar hatte viereinhalb Jahre zusammengelebt und in dieser Zeit zwei gemeinsame Kinder bekommen, die heute sieben und zehn Jahre alt sind. Das Oberlandesgericht Düsseldorf hatte Höhe und Dauer des Unterhalts begrenzt: Nach dem sechsten Geburtstag des jüngsten Kindes sollte die Frau wieder einer Vollzeitarbeit nachgehen. Der Vater lehnte dies ab. Er wollte vom BGH nachträglich

---

zugesprochen bekommen, dass er den Betreuungsunterhalt nur bis zum dritten Geburtstag des Kindes hätte zahlen müssen.

Der BGH kam dieser Forderung des Vaters nicht nach. Er stellte klar, dass wie bisher das Alter eines Kindes bei der Verlängerung eines Unterhaltsanspruchs eine Rolle spielen könne. Die Formulierung von Regeln und Pauschalen überließ der BGH jedoch den Oberlandesgerichten. Diese hatten früher die Erwerbspflicht Alleinerziehender häufig nach dem null-acht-fünfzehn-Modell festgelegt. Danach musste der betreuende Elternteil bis zu Vollendung des achten Lebensjahres eines Kindes nicht arbeiten. Bis zum 15. Geburtstag halbtags und danach Vollzeit. Eine Rückkehr zu diesem Modell wird der BGH in der schriftlichen Begründung seines Urteils nicht erlauben, wie in der Verhandlung deutlich wurde.

Maßgebend für die Unterhaltsansprüche von Elternteilen, die nicht verheiratet waren, sind laut BGH die Dauer des Zusammenlebens oder die Erfüllung eines gemeinsamen Kinderwunsches. Unter diesen Umständen könnten auch unverheiratete allein erziehende länger als drei Jahre Unterhalt verlangen, entschied das Gericht. Dies verbessert die rechtliche Situation von Eltern aus einer „Ehe ohne Trauschein“. Bisher war lediglich geregelt, dass ehemals verheiratete Alleinerziehende einen Betreuungsunterhalt verlangen konnten, der sich nach der Ehedauer und der Rollenverteilung richtete.

Der BGH machte jedoch bei der Höhe des Unterhalts einen Unterschied zwischen geschiedenen und nicht verheirateten Elternteilen. Während sich der Betrag im ersten Fall nach den ehelichen Lebensverhältnissen richte, müsse sich der Ex-Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft an seinen eigenen Einkünften vor der Beziehung messen lassen.

Aus SZ : 18. Juli 2008

### **Mehr Geld für Alleinerziehende**

Alleinerziehende Mütter und Väter können künftig mehr Geld für Kinder verlangen, die ganztägig den Kindergarten besuchen. Das entschied der Bundesgerichtshof (BGH) in einem Grundsatzurteil zu der Frage, wer für die Kosten eines Kindergartenplatzes aufzukommen hat. Künftig müssen Eltern anteilig nach ihren Einkommensverhältnissen das Geld aufbringen, das die Kosten eines halbtägigen Kindergartenbesuches übersteigt, erklärte der BGH. Damit war eine erwerbstätige Mutter erfolgreich, die vom Vater über den regulären Kindesunterhalt hinaus 90 Euro monatlich für die Kita-Kosten verlangte. Sie machte den Anspruch kurz vor dem dritten Geburtstag eines heute sechsjährigen Mädchens geltend. Der unterhaltspflichtige Vater, ein verheirateter Mann mit drei ehelichen Kindern, wehrte sich dagegen, auch mit dem Hinweis, er habe dafür kein Geld. Das Oberlandesgericht Nürnberg gab ihm recht, weil die höheren Kosten zum berufsbedingten Aufwand der Mutter sahen. Das sah der BGH anders. Der Kindergartenbesuch, ob halb- oder ganztägig, diene „in erster Linie pädagogischen Zwecken“.

Aus SZ, 7. März 2008

BGH, Urt. v. 05.03.08 - XII ZR 150/05: Kosten für Ganztageskindergarten als Mehrbedarf

BGH-Urteil Datum: 05.03.2008 Aktenzeichen: [XII ZR 150/05](#)

Thema: Kosten für Ganztageskindergarten als Mehrbedarf BGB § [1610](#) Abs. 2

Die für den Kindergartenbesuch anfallenden Kosten sind unabhängig davon, ob die Einrichtung halb- oder ganztags besucht wird, zum Bedarf eines Kindes zu rechnen. Einen Mehrbedarf des Kindes begründeten diese Kosten für die Zeit bis zum 31. Dezember 2007 grundsätzlich aber nur insoweit, als sie den Aufwand für den halbtägigen Kindergartenbesuch überstiegen. Im Übrigen waren die Kosten regelmäßig in dem laufenden Kindesunterhalt enthalten, falls dieser das Existenzminimum für ein Kind dieses Alters deckte (im Anschluss an Senatsurteil vom 14. März 2007 - [XII ZR 158/04](#) - FamRZ 2007, 882 ff.). Diese **Beurteilung** ist jedenfalls vorerst auch für Altittel gerechtfertigt, bei denen die Berechnung nach der Übergangsregelung der Art. [36](#) Nr. 3 lit. a EGZPO den bisherigen Zahlbetrag sichert.

### **Alleinerziehende werden geschützt**

Eine Mutter hat vor dem Bundesgerichtshof Unterhalt eingeklagt, obwohl ihre Kinder älter als drei Jahre sind. Trotzdem gilt: Wichtig ist für Frauen nicht mehr, verheiratet zu sein, sondern einen Job zu haben. Nach einer Trennung muss individuell geklärt werden, wie lange das betreuende Elternteil Unterhalt bekommt

Das Paar lernt sich kennen, als die Klägerin von ihrem früheren Ehemann getrennt lebt. Sie ist Ende 20 und versorgt den ehelichen Sohn, er Anfang 30. Sieben Jahre sind sie zusammen, zwei gemeinsame Kinder kommen auf die Welt. Die Frau arbeitete nicht während der Beziehung. Er war angeblich damit einverstanden. Als das jüngste fast zwei Jahre ist, trennt sich das Paar. Geheiratet haben sie nie. Inzwischen hat sie einen neuen Freund, er ist verheiratet.

Nach der Trennung 2002 verlangte sie Unterhalt und bekam vom Oberlandesgericht (OLG) Düsseldorf monatlich 216 Euro Betreuungsunterhalt zugesprochen. Das Geld sollte sie bis zum sechsten Geburtstag des jüngsten Kindes erhalten. Heute sind die Kinder sieben und zehn Jahre alt, der Sohn aus erster Ehe zwölf. Alle leben bei der Mutter. Für unbefristeten und wesentlich höheren Unterhalt legte sie Revision ein. Der Vater dagegen verweist auf die neue Gesetzeslage: Er will nachträglich nur bis zum dritten Geburtstag seines jüngsten Kindes zahlen müssen.

Der zwölfte Zivilsenat des BGH hat nun in einem Grundsatzurteil entschieden, dass Alleinerziehenden auch dann nicht zwingend ein Vollzeitjob zumutbar ist, wenn die Kinder ganztags in Kita oder Schule untergebracht sind. Außerdem kann auch bei älteren Kindern für den betreuenden Elternteil eine so große Doppelbelastung entstehen, dass nur ein Teilzeitjob zumutbar ist. Darüber hinaus kann die Mutter ein längerer Betreuungsunterhalt auch deshalb beanspruchen, wenn die Beziehung der Eltern einer Ehe ähnelte, das Paar also beispielsweise länger zusammenlebte und sich gemeinsam Kinder wünschte. Das Oberlandesgericht. Düsseldorf muss nun prüfen, ob der Umfang, in dem die Mutter selbst für ihren Unterhalt sorgen muss, nach dem Alter der Kinder gestaffelt werden kann.

Das Urteil ist in zweierlei Hinsicht interessant. Erstmals setzen die Richter wichtige Maßstäbe zum Betreuungsunterhalt nach dem neuen Recht. Viele Eltern, Anwälte und Richter haben auf das Urteil gewartet. Denn die Unsicherheit an den Gerichten ist groß: Ob der Unterhaltsanspruch des Betreuenden im Einzelfall über drei Jahre hinaus zu verlängern ist, entspricht der „Billigkeit“. Was nun billig ist, was gerecht, entscheiden viele Amts- und Oberlandesgerichte unterschiedlich. Das BGH-Urteil gibt jetzt zumindest die Eckpunkte vor.

Es gebe nicht nur „Kindbezogene“, sondern auch „Elternbezogene Gründe“, die eine Verlängerung des Unterhaltsanspruchs rechtfertigen, sagen die Bundesrichter. Es geht also nicht nur um das Wohl des Kindes, sondern salopp gesagt auch um das Wohl des betreuenden Elternteils. Gründe für längere Zahlungen des Ex-Partners können sich beispielsweise aus dem „Vertrauen auf die Nachwirkung der gelebten Familie“ ergeben. Was, wenn der Ehemann von seiner Frau erwartete, dass sie die Kinder versorgt? Wie war das Rollenverständnis in der Partnerschaft? Was bietet der Arbeitsmarkt? Die Gerichte müssen mehr denn je den Einzelfall prüfen, umfassend abwägen und die konkrete Familiensituation beurteilen. Das beseitigt zwar nicht die Unsicherheit, aber schafft Gerechtigkeit. und Kind, fühlen sich oftmals stark belastet und ausgezehrt.

Der zweite Aspekt: Alleinerziehende erhalten den Beistand der Justiz. Sie jonglieren mit Job Enden knapp, der Kindesunterhalt reicht meist nur für das Nötigste. Nach dem Armutsbericht der Bundesregierung sind vor allem die Alleinerziehenden von Armut betroffen. Auch wenn die Richter in Karlsruhe es nicht explizit erwähnen, so sehen sie sich verpflichtet, den damit einhergehenden sozialen Auswirkungen entgegenzuwirken. Denn sind die betreuenden Mütter oder Väter arm, sind es die Kinder auch. Mit verheerenden Folgen für ihre Bildung, Gesundheit und Entwicklung.

*Von Melanie Zerahn © ZEIT online 17.7.2008 - 15:09 Uhr*

## **Umgangsrecht**

### **Eigene Rechte**

Auszüge aus dem Urteil Bundesverfassungsgericht, Aktenzeichen 1 BvR 1620/04, verkündet am 1.4.2008:

„Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 Grundgesetz garantiert Eltern das Recht auf Pflege und Erziehung ihres Kindes, macht ihnen diese Aufgabe aber zugleich zu einer ihnen zuförderst obliegenden Pflicht.

Dabei können die Eltern grundsätzlich frei von staatlichem Einfluss darüber entscheiden, wie sie ihrer Elternverantwortung gerecht werden wollen. Maßgebliche Richtschnur für ihr Handeln muss aber das Wohl ihres Kindes sein, denn das Elternrecht ist ein Recht im Interesse des Kindes. Es ist ihnen um des Kindes willen verbürgt. Die elterliche Pflicht zur Pflege und Erziehung des Kinds besteht nicht allein gegenüber dem Staat, der über die Ausübung der Elternverantwortung zu wachen hat und verpflichtet ist, zum Schutz des Kindes einzuschreiten, wenn Eltern dieser Verantwortung nicht gerecht werde. Eltern sind auch – unmittelbar – ihrem Kind gegenüber zu dessen Pflege und Erziehung verpflichtet.

Das Kind hat eigene Würde und eigene Rechte. Als Grundrechtsträger hat es Anspruch auf den Schutz des Staates und die Gewährleistung seiner grundrechtlich verbürgten Rechte. Eine Verfassung, die die Würde des Menschen in den Mittelpunkt ihres Wertesystems stellt, kann bei der Ordnung zwischenmenschlicher Beziehungen grundsätzlich niemandem Rechte an der Person eines anderen einräumen, die nicht zugleich pflichtgebunden sind und die Menschenwürde des anderen respektieren. Das gilt auch für die Beziehung zwischen einem Elternteil und seinem Kind.

Das Elternrecht dem Kind gegenüber findet seine Rechtfertigung darin, dass das Kind des Schutzes und der Hilfe bedarf, damit es sich zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit entwickeln kann, wie sie dem Menschenbild des Grundgesetzes entspricht. Dieses Recht ist deshalb untrennbar mit der Pflicht der Eltern verbunden, dem Kind diesen Schutz und diese Hilfe zu seinem Wohle angedeihen zu lassen. Dabei bezieht sich diese Pflicht nicht lediglich auf das Kind, sie besteht auch gegenüber dem Kind. Denn das Kind ist nicht Gegenstand elterlicher Rechtsausübung, es ist Rechtssubjekt und Grundrechtsträger, dem die Eltern schulden, ihr Handeln an seinem Wohl auszurichten.

Aus: Süddeutsche Zeitung, 2. April 2008

## **Vaterschaft**

### Wahre Liebe

Männern, die an ihrer Vaterschaft zweifeln, wird es in Zukunft leichter möglich sein, sich Gewissheit zu verschaffen. Sie können gegen den Willen der Mutter die Abstammung des Kindes mit einem Gentest untersuchen lassen. Das sieht ein neues Gesetz vor, das der Bundestag am Donnerstag beschlossen hat. Mit der Regelung soll auch gegen die Praxis der heimlichen Vaterschaftstests vorgegangen werden.

Im Grundsatz bleibt es bei der alten Regel, die der Paragraph 1592 BGB wie folgt formuliert: Vater eines Kindes ist der Mann, der zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes mit der Mutter verheiratet ist, oder derjenige, der mit Zustimmung der Mutter die Vaterschaft anerkannt hat. Diese Regelung, diese gesetzliche Vaterschafts-Vermutung, die Ordnung in das Chaos der menschlichen Natur bringen soll, gilt auch weiterhin – solange nicht der Gegenbeweis geführt ist und daraus die juristischen Konsequenzen gezogen werden. Diese Gegenbeweise werden allerdings nun mit dem neuen Recht den neuen genetischen Feststellungsmöglichkeiten angepasst – und dem Wunsch des zweifelnden Vaters nach Klarheit. In achtzig Prozent der Fälle bestätigen übrigens derzeit die Untersuchungen die Vaterschaft. Dann kann – theoretisch – wieder Friede in der Familie einkehren. Zu den Risiken und Nebenwirkungen des Gesetzes darf man allerdings den Gesetzgeber nicht befragen. Die muss jeder mit sich selbst klären. Das neue Recht gibt dem Zweifler daher Zeit, darüber nachzudenken, ob er wirklich einen Gentest will. Es gibt, anders als bei der Vaterschaftsanfechtung, keine starren Fristen.

Den Männern, die nicht Vater sind, aber gern Vater sein wollen, gibt das neue Recht kein neues Recht: Wenn also ein Mann der in keiner rechtlichen oder sozialen Beziehung zum Kind steht, klären lassen will, ob er der Erzeuger ist, geht das nur so: Er muss „an Eides statt“ versichern, „der Mutter des Kindes während der Empfängniszeit beigewohnt zu haben“ und die Vaterschaft des Kindes anfechten.

Aus: Süddeutsche Zeitung 22. Februar 2008



---

## **Gesetz zur Klärung der Vaterschaft unabhängig vom Anfechtungsverfahren**

Vom 26. März 2008 (BGBl. I Nr. 11 vom 31.3.2008 S. 441)

Der Bundestag hat folgendes Gesetz beschlossen:

### **Artikel 1 Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs**

Das [Bürgerliche Gesetzbuch](#) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909, 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2008 (BGBl. I S. 313), wird wie folgt geändert:

**1.** In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 1598 folgende Angabe eingefügt:

"§ 1598a Anspruch auf Einwilligung in eine genetische Untersuchung zur Klärung der leiblichen Abstammung".

**2.** In § [194](#) Abs. 2 werden nach dem Wort "Zukunft" folgende Wörter eingefügt:

"oder auf die Einwilligung in eine genetische Untersuchung zur Klärung der leiblichen Abstammung".

**3.** Nach § 1598 wird folgender § [1598a](#) eingefügt:

"§ 1598a Anspruch auf Einwilligung in eine genetische Untersuchung zur Klärung der leiblichen Abstammung

(1) Zur Klärung der leiblichen Abstammung des Kindes können

1. der Vater jeweils von Mutter und Kind,
2. die Mutter jeweils von Vater und Kind und
3. das Kind jeweils von beiden Elternteilen verlangen, dass diese in eine genetische Abstammungsuntersuchung einwilligen und die Entnahme einer für die Untersuchung geeigneten genetischen Probe dulden. Die Probe muss nach den anerkannten Grundsätzen der Wissenschaft entnommen werden.

(2) Auf Antrag eines Klärungsberechtigten hat das Familiengericht eine nicht erteilte Einwilligung zu ersetzen und die Duldung einer Probeentnahme anzuordnen.

(3) Das Gericht setzt das Verfahren aus, wenn und solange die Klärung der leiblichen Abstammung eine erhebliche Beeinträchtigung des Wohls des minderjährigen Kindes begründen würde, die auch unter Berücksichtigung der Belange des Klärungsberechtigten für das Kind unzumutbar wäre.

(4) Wer in eine genetische Abstammungsuntersuchung eingewilligt und eine genetische Probe abgegeben hat, kann von dem Klärungsberechtigten, der eine

---

Abstammungsuntersuchung hat durchführen lassen, Einsicht in das Abstammungsgutachten oder Aushändigung einer Abschrift verlangen. Über Streitigkeiten aus dem Anspruch nach Satz 1 entscheidet das Familiengericht."

4. § [1600b](#) wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5 und wie folgt gefasst:

*alt*

„(6) Der Fristablauf ist gehemmt, solange der Anfechtungsberechtigte widerrechtlich durch Drohung an der Anfechtung gehindert wird. Im Übrigen sind die für die Verjährung geltenden Vorschriften der §§ 206, 210 entsprechend anzuwenden.“

*neu*

"(5) Die Frist wird durch die Einleitung eines Verfahrens nach § 1598a Abs. 2 gehemmt; § 204 Abs. 2 gilt entsprechend. Die Frist ist auch gehemmt, solange der Anfechtungsberechtigte widerrechtlich durch Drohung an der Anfechtung gehindert wird. Im Übrigen sind die §§ 206 und 210 entsprechend anzuwenden."

b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

5. Nach § [1629](#) Abs. 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

"(2a) Der Vater und die Mutter können das Kind in einem gerichtlichen Verfahren nach § 1598a Abs. 2 nicht vertreten."

## **Artikel 2 Änderung der Zivilprozessordnung**

Die [Zivilprozessordnung](#) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202, 2006 I S. 431, 2007 I S. 1781), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 4 des Gesetzes vom 13. März 2008 (BGBl. I S. 313), wird wie folgt geändert:

1. In § [621a](#) Abs. 1 Satz 1 werden nach den Wörtern "in Verfahren nach" die Wörter "§ 1598a Abs. 2 und 4 und" eingefügt.

2. In § [621e](#) Abs. 1 und 2 werden jeweils nach den Wörtern "in Verfahren nach" die Wörter "§ 1598a Abs. 2 und 4 und" eingefügt.

3. § [640](#) wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort "nach" die Wörter "§ 1598a Abs. 2 und 4 und" eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

**alt**

„(2) Kindschaftssachen sind Verfahren, welche zum Gegenstand haben

1. die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Eltern-Kindes-Verhältnisses; hierunter fällt auch die Feststellung der Wirksamkeit oder Unwirksamkeit einer Anerkennung der Vaterschaft,
2. die Anfechtung der Vaterschaft oder
3. die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens der elterlichen Sorge der einen Partei für die andere.“

**neu**

"(2) Kindschaftssachen sind Verfahren, welche zum Gegenstand haben  
1. die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Eltern-Kind-Verhältnisses; hierunter fällt auch die Feststellung der Wirksamkeit oder Unwirksamkeit einer Anerkennung der Vaterschaft,

2. die Ersetzung der Einwilligung in eine genetische Abstammungsuntersuchung und die Anordnung der Duldung einer Probeentnahme,

3. die Einsicht in ein Abstammungsgutachten oder die Aushändigung einer Abschrift,

4. die Anfechtung der Vaterschaft oder

5. die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens der elterlichen Sorge der einen Partei für die andere."

Aus: [www.umwelt-online.de](http://www.umwelt-online.de)

## **Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohl beschlossen**

Von: Marion von zur Gathen

Am 24.4.2008 hat der Bundestag dem Vorschlag des Rechtsausschusses folgend das Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls mit den dort vorgeschlagenen Veränderungen einstimmig verabschiedet. Nachdem der Bundesrat in seiner Sitzung vom 23. Mai 2008 auf die Anrufung des Vermittlungsausschusses verzichtet hat, ist der Weg frei für die Unterzeichnung des Gesetzes durch den Bundespräsidenten. Es wird einen Tag nach Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft treten. Damit ist für den 1. Juli 2008 zu rechnen.

In dem Beschlussvorschlag des Rechtsausschusses möchten wir insbesondere auf die Seiten 12, 13, 14 und 16 hinweisen. Mit den Neuregelungen sind zwei erfreuliche Verbesserungen für von Gewalt betroffene Frauen und Kinder in Sorgerechtsverfahren geschaffen worden:

### **1. Getrennte Anhörungen aus Schutzgründen möglich**

In § 50a Abs. 3 FGG, der Grundnorm für Anhörungen der Eltern in Sorgerechtsverfahren, wird klargestellt, dass die Eltern getrennt angehört werden, wenn dies zum Schutz eines Beteiligten oder aus anderen Gründen erforderlich ist. Auch der § 50 f FGG-Neu "Erörterung der Kindeswohlgefährdung", der das persönliche Erscheinen der Elternteile vorsieht, sieht nun ausdrücklich vor, dass die Anhörung eines Elternteils in Abwesenheit des anderen Elternteils zu erfolgen hat, wenn dies zum Schutz eines Beteiligten oder aus anderen Gründen erforderlich ist.

### **2. Möglichkeit des Ausschluss des Umgangsrechts bei Aussetzung des Verfahrens klargestellt**

Bei Aussetzung eines Sorgerechtsverfahrens zum Zwecke des Suchens einer einvernehmlichen Regelung, soll das Gericht im Hinblick auf das Umgangsrecht eine einstweilige Regelung treffen. Klargestellt wurde in § 52 Abs. 3 FGG, dass es auch den Umgang vorläufig ausschließen kann.

Diese Berücksichtigung der auch seitens Frauenhauskoordinierung und Paritätischem vorgetragenen Anliegen in diesem Gesetzgebungsverfahren lässt hoffen, dass auch im noch nicht abschließend beratenen FGG-Reformentwurf noch Änderungen vorgenommen werden.

Die so genannte elektronische Vorabfassung des Gesetzes finden Sie unter folgendem Link:

[dip21.bundestag.de/dip21/btd/16/089/1608914.pdf](http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/16/089/1608914.pdf)

Fundort: [www.der-paritaetische.de](http://www.der-paritaetische.de)

---

## ALG II

### **Krankenhausverpflegung nach der Entscheidung des BSG-Anfrage zur Sozialausschuss-Sitzung am 1.9.08**

Das Bundessozialgericht (BSG) hat am 18.10.07 (Az. B 14 AS 22/07 R) entschieden, dass die Anrechnung der Krankenhausverpflegung auf das ALG II rechtswidrig ist. Aufgrund dieses Gerichtsurteils ist davon auszugehen, dass eine Vielzahl von Bewilligungen der ARGE Duisburg im entscheidungsrelevanten Zeitraum von Januar 05 bis Dezember 07 rechtswidrig sind.

Ab dem 01.01.08 hat sich die Rechtslage geändert. Hier hat das Bundessozialgericht vorab „erhebliche Bedenken“ geäußert. Das für NRW zuständige Landessozialgericht hält die Anrechnungen von Krankenhausverpflegung auch nach der neuen Weisungslage für rechtswidrig.

Fundort:

[http://www.linksfraktion.de/1208.html?&tx\\_ttnews%5Btt\\_news%5D=4484&tx\\_ttnews%5BbackPid%5D=1203&cHash=ed725eff04](http://www.linksfraktion.de/1208.html?&tx_ttnews%5Btt_news%5D=4484&tx_ttnews%5BbackPid%5D=1203&cHash=ed725eff04) duis-

### **Anrechnung von Krankenhausverpflegung auf ALG II**

Konsequenzen der Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 18. Juni 2008

Das Bundessozialgericht (BSG) hat mit dieser Entscheidung (Az. B 14 AS 22/07 ER) klargestellt, dass eine Anrechnung von Verpflegung in stationären Einrichtungen (Krankenhaus, Kur, Reha, Tagesklinik usw.) rechtswidrig ist. Diese Entscheidung bezieht sich auf abweichende Bedarfe in der Regelleistung wegen häuslicher Ersparnis, auf Anrechnung der Verpflegung als Einkommen. Aber auch auf Rückforderungen wegen angeblicher Überzahlungen. Das BSG behandelt hier die Rechtslage bis zum 31.12.2007. Die Entscheidung bezieht sich folglich auf alle Bewilligungsabschnitte die vor dem 31.12.07 begonnen haben (vgl. § 9 S. 1 ALG II-VO). Die Entscheidung bezieht sich ausdrücklich auf Leistungen nach dem SGB II, das ALG II und Sozialgeld, und nicht auf Sozialhilfe und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII.

Das BSG begründet seine Entscheidung mit dem pauschalen Charakter der Regelleistung (§ 3 Abs. 3 S. 2 SGB II, BT-Drucks. 15/1516, S. 46, 55), der eine individuelle Bedarfsermittlung nicht zulässt. Dies schließt sowohl die Berücksichtigung eines geringeren als auch höheren Bedarfs aus. Eine Kürzung der Regelleistung wegen Verpflegung in einer stationären Einrichtung oder sonst wo ist daher nicht zulässig. Das BSG hat in einer zweiten, am gleichen Tag ergangenen Entscheidung auch die Anrechnung von Verpflegung durch Eltern abgelehnt, weil die abweichende Bedarfsfestlegung nicht zulässig ist (BSG vom 18.06.08, Az. B 14 AS 46/07 ER).

Mit beiden Entscheidungen wurde zumindest in Bezug auf die alte Rechtslage klargestellt, dass die Regelleistungskürzung durch abweichende Bedarfsfestlegung oder Anrechnung der Verpflegung als Einkommen in und außerhalb stationärer Einrichtungen rechtswidrig war. Alle in der Sache anhängigen Widersprüche und Klagen muss nun vom Grundsatz her stattgegeben werden.

Aus: <http://www.tacheles-sozialhilfe.de/aktuelles/2008/Krankenhausaufenthalt2.aspx>

### **Mutter-Kind-Kur**

(§11 SGB II)

Eine Kürzung der Regelleistung wegen der während einer dreiwöchigen Mutter-Kind-Kur kostenfrei gewährten Vollverpflegung ist unzulässig.

LSG Berlin, Urteil vom 22. 6. 2007 – S 37 AS 8103/06-ZFSH/SGB 2007, 669-672

### **Mehrbedarf für Alleinerziehende**

§ 21 Abs. 3 SGB II

Landesozialgericht Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 27.7.2007 – L 13 AS 50/07 ER

Leitsatz (des Gerichts)

Leben Enkelkind, Mutter und Großmutter gemeinsam in einem Haushalt, kann die Mutter in der Regel nicht den Mehrbedarfszuschlag für Alleinerziehende nach § 21 Abs. 3 SGB II beanspruchen (entgegen OVG Lüneburg FEVS 38, 209)

Aus: Info also 6/2007

### **Umzugskosten**

(§ 22 SGB II)

Gewährt der Leistungsträger für die neue Wohnung nach vorheriger Zusicherung die Kosten der Unterkunft und bescheinigt damit die Angemessenheit, handelt er in der Regel treuwidrig, wenn er die notwendigen Umzugskosten wegen fehlender vorheriger Zusicherung verweigert.

LSG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 19.1.2007 – L 11 B 479/06 AS PKH – FEV 58 ( 2007) Heft 8, S 376 -378

Aus: Info also 6/2007

### **Pflicht zur Übernahme von Umzugskosten**

Vor einem Umzug soll sich der SGB II-Leistungsempfänger die Übernahme der Kosten der neuen Wohnung und ggf. des Umzugs selbst sichern lassen. Die Zusicherung ist zu erteilen, wenn der Umzug vom Leistungsträger veranlasst oder aus sonstigen Gründen notwendig ist und die Unterkunftskosten der neuen Wohnung angemessen sind. In einem vom LSG Schleswig-Holstein zu entscheidenden Fall hatte der Leistungsträger zwar die Übernahme der Kosten der neuen Wohnung zugesagt, nicht aber die der Umzugskosten. Das Gericht hat dies als treuwidrig bezeichnet und darauf hingewiesen, dass die Übernahme der Umzugskosten auch ohne vorherige Zusicherung möglich sei.

LSG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 19. 1. 2007 – L 11 B 479/06 AS PKH – NZS 2007 Heft 11, S. 603-604

---

### **Wohnungserstaussstattung**

(§ 23 SGB II)

**Der Bedarf für eine Wohnungsausstattung entsteht auch, wenn ein neuer Bedarf aufgrund** außergewöhnlicher Umstände (z.B. bei der Geburt eines Kindes) anfällt. Der Einzug einer weiteren erwachsenen Person kann nicht als außergewöhnlicher Umstand angesehen werden.

LSG Bayern, Beschluss vom 28.8.2006 –L 7 B 481/06 AS ER

FEVS 58 (2007 ) Heft 9, S 427-429

### **Einmalige Leistung für die Beschaffung von Heizmaterial als Unterkunftskosten**

§22 SGB II

Bundessozialgericht, Beschluss vom 16.5.2007 – B 7b AS 40/06 R-

Leitsätze der (Info also-) Redaktion:

1. Einmalige Aufwendungen für die Beschaffung von Heizmaterial sind „tatsächliche Aufwendungen für Unterkunft und Heizung“ im Sinne des § 22 Abs. 1 SGB II für die einmaligen Leistungen zu gewähren sind.
2. Dem Hilfeempfänger ist eine mehrmonatige Bevorratung mit Heizmaterial zu ermöglichen. Bei der angemessenen Menge des Heizmaterials muss auf den jeweiligen Bewilligungszeitraum abgestellt werden. Der Zeitraum für den angenommenen Heizmaterialbedarf sollte mit dem Bewilligungszeitraum in der Regel deckungsgleich sein.
3. Der Hilfsbedürftige muss sich nicht auf Anzusparende Pauschalen verweisen lassen. Tatsächliche gewährte Pauschalleistungen sind auf den einmaligen Brennstoffbeschaffungsbedarf anzurechnen.
4. Hat der Hilfebedürftige bereits Heizmaterial gekauft und auch vor Eintritt der Hilfebedürftigkeit bezahlt, kann er diese Kosten nicht nach § 22 Abs. 1 SGB II erstattet bekommen.
5. Zum Fortsetzlingsfeststellungsinteresse bei der Umstellung des Beheizungssystems

Aus: Info also 6/2007

### **Kosten der Warmwasserbereitung**

Das Bundessozialgericht hat mit Urteil vom 27.2.08 in dem Verfahren B 14/7b AS 64/06 R das zweitinstanzliche Urteil aufgehoben und den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen. Dem Kläger stehen höhere Leistungen für Unterkunft und Heizung zu. Grundsätzlich sind Leistungen für Warmwasserbereitung und Strom bereits in der Regelleistung enthalten. Der vom beklagten Grundsicherungsträger vorgenommene Abzug von den Aufwendungen für Unterkunft und Heizung in Höhe von insgesamt 28 Euro monatlich (9 Euro für die Bereitstellung von Warmwasser sowie 19 Euro für e in der Pauschalmiete enthaltene Stromkosten) war der Höhe nach allerdings nicht gerechtfertigt. Ein Abzug für Kosten der Haushaltsenergie ist insgesamt nur insoweit zulässig, als diese bereits in der Regelleistung enthalten sind. Dies ist in der Höhe von 20,74 Euro monatlich der Fall; hiervon entfällt ein Anteil von 6,22 Euro auf die Kosten der Warmwasserbereitung.

Aus: Bundessozialgericht, Medieninformation 9/08

---

### **Hausgeld**

Zu den Kosten der Unterkunft gehört im Fall von Wohnungseigentum in einer Eigentümergeinschaft grundsätzlich auch das monatliche Hausgeld.

LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 26.1.2007 – L 12 AS 3932/06 –

FEVS 58 (2007) Heft 10, S 461-464

ZFSH/SGB 2007, S. 347 -349

### **Tilgungszahlungen zur Finanzierung eines Eigenheimes; Bedarfsgemeinschaft und Verfahrensrecht**

1. Tilgungszahlungen zur Finanzierung eines Eigenheimes oder einer Eigentumswohnung können als Unterkunftskosten bei der Gewährung von Arbeitslosengeld nicht in Form von Zuschüssen übernommen werden.

2. Aufwendungen, die bereits vor dem Leistungszeitraum erbracht wurden, sind keine tatsächlichen aktuellen Aufwendungen.

3. Für eine Übergangszeit bis 30.6.2007 sind Anträge in Verwaltungs- und Gerichtsverfahren sowie Urteile, die eine Bedarfsgemeinschaft betreffen, großzügig auszulegen; im Zweifel ist von Anträgen aller Bedarfsgemeinschaftsmitglieder, vertreten durch eines der Mitglieder, und von Entscheidungen über die Ansprüche aller Mitglieder auszugehen.

4. Zu verfassungsrechtlichen Problemen bei der Durchsetzung von Ansprüchen im Rahmen einer Bedarfsgemeinschaft.

BSG, Urteil vom 7.11.2006 – B 7b AS 8/06 R- mit kritischer Anmerkung von Volker Warendorff

### **Leistungsausschluss bei BAföG, Förderungsfähigkeit dem Grunde nach (§ 7 Abs. 5 SGB II**

1. Nach dem eindeutigen und keiner anderen Auslegung zugänglichen Wortlaut der Regelung des § 7 Abs. 5 Satz 1 SGB II ist allein die Frage der grundsätzlichen Förderungsfähigkeit nach dem BAföG maßgeblich für den Leistungsausschluss; die bloße Tatsache der Immatrikulation an einer Hochschule erfüllt hingegen den Ausschlussstatbestand des 7Abs.5 Satz 1 SGB II nicht.

2. Ist das vom Hilfesuchenden – nach Abschluss des Geschichtsstudiums mit einem Magister – betreibende Promotionsstudium nach verwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung zum BAföG grundsätzlich nicht förderungsfähig, besteht keine Förderungsfähigkeit dem Grunde nach

SG Reutlingen, Urteil vom 13.3.2006 – S 12 AS 2707/05-ZfF 2007, Heft 10, 231-233

Aus: Info also 6/2007



§ 7 Abs. 5 SGB II; § 60 Abs. 1 SGB II

Mangels Förderungsfähigkeit dem Grunde nach kein Leistungsausschluss Auszubildender bei beruflicher Zweitausbildung

LSG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 24. 5. 2007 L 2 AS 82/06

Leitsatz (des Gerichts):

Der Ausschluss von Leistungen nach SGB II gem. § 7 Abs.5 Satz 1 SGB II erfasst nicht solche Auszubildende, die eine berufliche Zweitausbildung absolvieren. Denn eine berufliche Zweitausbildung ist schon dem Grunde nach nicht den Vorschriften des SGB III über die Förderung der Berufsausbildung förderungsfähig.

Aus: Info also 6/2007

### **Einkünfte (§ 11 SGB II)**

Die monatsweise Berücksichtigung von Laufenden Einnahmen beim Alg II verstößt nicht gegen höherrangiges Recht. Dies gilt auch bei Aufhebung und Rückforderung bereits bewilligter Leistungen.

**BSG**, Beschluss vom 23.11.2006 – B 11b AS 17/06 B – FEVS 58 (2007) Heft 7, S. 304 -307

Bei der Zuwendung aus der Lebensversicherung eines Dritten handelt es sich um Einkommen und nicht um eine einmalige Einnahme, die ab dem Monat des Zuflusses zu berücksichtigen und grundsätzlich auf einen angemessenen Zeitraum (hier 12 Monate) aufzuteilen ist.

Aus: Info also 6/2007

### **Einkommen (11 SGB II)**

Eine Steuererstattung wird nicht als Einkommen gerechnet, sofern der betreffende Betrag vor Beginn des Bewilligungszeitraums angewiesen wurde und sofort zur Tilgung der Schulden verwendet wurde.

LSG Baden-Württemberg, Beschluss vom 19.4.2007 – L 3 1740/07 ER – B – ZFSH/SGB 2007, S.481-482

### **Anrechnung von Nachzahlungen von Kindesunterhalt**

1. Nachzahlungen von Kindesunterhalt sind in der Regel als Einkommen zu bewerten.

2. Eine Unterhaltsnachzahlung ist allein auf den Lebensunterhalt des Kindes anzurechnen, nicht dagegen auf den des Elternteils, mit dem das Kind in der Bedarfsgemeinschaft lebt. Das gilt nur dann nicht, wenn der Elternteil seinen Lebensunterhalt tatsächlich aus dieser Unterhaltsnachzahlung bestreitet.

SG Speyer, Beschluss vom 1.6.2006 – S 1 ER 161/06 AS –ZfF 2007, Heft 5, S.109-110

### **Erbschaft als Vermögen (§ 12 SGB II)**

Ein durch Testamentsvollstreckung beschränktes Vermächtnis, aus dem nicht der allgemeine Lebensunterhalt bestritten werden soll, stellt kein verwertbares Vermögen dar.

LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 9.10.2007 – L 7 AS 3528/07 ER-B-ZFSH/SGB 2007, S.669-672

Erbschaften (hier Barvermögen von 7.500 €) sind grundsätzlich als einmaliges Einkommen einzustufen und von dem Monat an zu berücksichtigen, in dem sie zufließen; sie sollen für einen angemessenen Zeitraum berücksichtigt werden.

LSG Niedersachsen- Bremen , Beschluss vom 22. 11. 2006 – L 8 AS 325/06 ER – FEVS 58 (2007) Heft 7, S. 319 -328

Aus: Info also 6/2007

### **Hilfebedürftigkeit / Stiefvater**

Es bestehen verfassungsrechtliche Bedenken gegen eine zwingende Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen des in Bedarfsgemeinschaft mit einem Elternteil lebenden Partners bei der Berechnung des Hilfebedarfs der in derselben Bedarfsgemeinschaft lebenden Kinder nach § 9 Abs.2 Satz 2 SGB II

LSG Baden-Württemberg, Beschluss vom 19.4.2007 – L 3 AS 1740/07 ER-B-

Aus : ZFSH/SGB 2007, S. 481-482

Die in den Hartz IV-Gesetzen neu vorgeschriebene Haftung für ein Kind des Partners in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft ist nach Überzeugung des Berliner Sozialgerichtes verfassungswidrig. Das Gericht kündigte an, die Neuregelung dem Bundesverfassungsgericht vorzulegen.

SG Berlin, Beschluss vom 8.1.2007 – S 103 AS 10869/07 ER

Aus: ZFSH/SGB 2007, S. 290-295

### **Bedarfsgemeinschaft / Mischregelsatz (§ 20 SGB II)**

Der „Mischregelsatz“ von 90 % gilt nicht für eine Bedarfsgemeinschaft, in der ein Partner ALG II und der andere Partner Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bezieht, denn diese Bedarfsgemeinschaft erhält nicht den zweifachen „Mischregelsatz“. Es ist daher der volle Regelsatz zu bewilligen.

LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 3. 5. 2007 – L 18 B 472/07 AS ER –

FEVS 58 (2007) Heft 12, Seite 573-574

### **Ergänzende SGB II Eingliederungsleistungen für freischaffende Künstler**

Urteil vom 23. November 2006 – B 11b AS 3/05 R

Die Kläger sind seit mehr als 20 Jahren als bildende Künstler tätig und begehren im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitssuchende die Übernahme der Mietkosten für ein von ihnen genutztes Künstleratelier. Das BSG hat den Streitgegenstand als auf die Übernahme der Atelierkosten beschränkt gesehen und den Rechtsstandpunkt der Vorinstanzen bestätigt, dass Leistungen für die Unterkunft (§ 22 SGB II) für das Atelier nicht in Betracht kommen. Denn auch wenn die Kläger, die über eine gesonderte Wohnung verfügten, ihre Zeit überwiegend in dem Atelier verbrachten, kommen Unterkunftsleistungen nur für private Wohnräume in Betracht, nicht für Geschäftsräume.

Eine Leistung für die Atelierkosten als Einstiegsgeld zur Unterstützung der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit (§ 29 SGB II) lehnt das BSG ab, weil es nicht in einem zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit der Aufnahme (oder doch wesentlichen Änderung) der –hier bereits seit langem ausgeübten - Erwerbstätigkeit stehe und die Kläger auch deswegen nicht „arbeitslos“ seien, weil sie ihre mehr als acht Stunden täglich umfassende künstlerische Tätigkeit künftig unverändert fortsetzen wollten. Arbeitslosigkeit setze indes – im SGB III-Bereich – Beschäftigungslosigkeit, Eigenbemühungen zur Beendigung der Beschäftigungslosigkeit, die Verfügbarkeit in subjektiver wie objektiver Hinsicht sowie

schließlich die Arbeitslosigkeitsmeldung voraus; selbst bei im SGB II abgesenkten Anforderungen sei Mindestanforderung hier nicht vorliegende Beschäftigungslosigkeit. Eingliederungsleistungen nach § 16 Abs. 1 SGB II scheiden nach dem BSG aus, weil von der Bezugnahme auf die Eingliederungsleistungen des SGB III in § 16 Abs. 1 SGB II die Leistung zur Förderung der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit gerade nicht umfasst sind.

Der BSG sieht aber die – von den Vorinstanzen als mögliche Anspruchsgrundlage nicht geprüfte – Vorschrift des § 16 Abs. 1 SGB II, nach dem über Absatz 1 genannten Leistungen hinaus weitere Leistungen erbracht werden können, die für die Eingliederung des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in das Erwerbsleben erforderlich sind, als Generalklausel für ergänzende Eingliederungsleistungen aller Art. Die Norm ermögliche, ohne das Aufstockungsgebot zu verletzen, vom Einstiegsgeld nicht umfasste Leistungen zur Fortsetzung selbständiger Erwerbstätigkeit. Da es zu den im Gesetz nicht näher geregelte Modalitäten (z. B. hinsichtlich Art, Dauer und Höhe) einer weiteren Eingliederungsleistung zur Fortsetzung selbständiger Erwerbstätigkeit, die zudem im Ermessen der Verwaltung stehe, an tatsächlichen Feststellungen fehlte und wegen des geltend gemachten Wertes der selbst geschaffenen Kunstgegenstände auch die Hilfebedürftigkeit im Zweifel stand, hat das BSG den Rechtsstreit zurückverwiesen.

Aus: Info also 1/2008

### **Der Arbeitslosengeld II-Anspruch von Unionsbürgern und Drittstaatsangehörigen**

Dr. Frank Schreiber

Der Arbeitslosengeld-II-Anspruch von ausländischen Hilfebedürftigen wird u. a. bestimmt durch die Qualität des Aufenthaltsrechts (§ 7 Abs.1 Satz 2 und Satz 3 SGB II in der seit 28. August 2007 geltenden Fassung) und die rechtliche Möglichkeit der Beschäftigungsaufnahme. (§ 8 Abs. 2 SGB II). Die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen bereitet in der Praxis erhebliche Schwierigkeiten: Die gesetzlichen Voraussetzungen wurden bereits seit 2005 zweimal geändert, zuletzt durch Art.6 Abs.9 des Gesetzes zur Umsetzung Aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der europäischen Union vom 19.August 2007 (BGBl. I S. 1970 [2008]). Der Beitrag bietet einen Überblick über die Neuregelung der Ausschlussstatbestände in § 7 Abs. 1 SGB II und den Meinungsstand zur Abhängigkeit des Arbeitslosengeld II-Anspruches vom Arbeitsgenehmigungsrecht (dazu unter I.) Bei Unionsbürgern wird der Anspruch europarechtlich durch das Diskriminierungsverbot aus Art. 12 und 18 EGV determiniert. Der Anwendungsvorrang des Gemeinschaftsrecht zwingt bei einer Reihe von Fallgruppen, die unter Auswertung der hierzu ergangenen Rechtsprechung vorgestellt werden, zu einer europarechtskonformen Auslegung des (dazu II.).

### **Die gesetzlichen Regelungen der Leistungsberechtigung (§ 7 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 SGB II) und der Erwerbsfähigkeit (§ 8 Abs. 2 SGB II)**

Arbeitslosengeld II erhält u. a. wer erwerbsfähig ist (§ 7 Abs.1 Satz 1 Nr. 2 SGB II). In § 8 Abs. 2 SGB II findet sich eine Ergänzung zur Definition der Erwerbsfähigkeit, in der die Erwerbsfähigkeit nicht nur von Leistungsbildbezogenen Voraussetzungen, sondern auch von der Erlaubnisfähigkeit einer Beschäftigung, also einer rechtlichen Voraussetzung abhängig gemacht wird. § 7 Abs. 1 Satz 2 und 3 SGB II enthält

---

zudem Ausschlusstatbestände in Bezug auf die Leistungsberechtigung von Ausländern.

### **§ 7, Abs.1 Satz 2 Nr.1 und Satz 3 SGB II**

Durch § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr.1 SGB II ist der Anspruch für die ersten drei Monate des Aufenthalts bei Ausländern ausgeschlossen, die weder Arbeitnehmer noch Selbständige sind. Und auch als Unionsbürger kein qualifiziertes Aufenthaltsrecht nach § 2 Abs. 3 FreizügG/EU haben. Der Ausschluss erfasst auch die Familienangehörigen. Nach den Gesetzgebungsmaterialien zielt der Ausschluss in erster Linie auf Unionsbürger, insbesondere solche, die vom neuen voraussetzungslosen dreimonatigen Aufenthaltsrecht nach Art. 6 RL 2004/38/EG bzw. § 2 Abs. 5 FreizügG/EU Gebrauch machen. Nach Art 24 Abs. 2 i. V. m. Art Abs.4b) RL 2004/38/EG - der sog. Unionsbürgerrichtlinie – führt der sekundärrechtliche Gleichbehandlungsanspruch (Art. 24 Abs.1 RL 2004/38/EG) bei anderen Personen als Arbeitnehmern oder Selbständigen, Personen, denen dieser Status erhalten bleibt, und ihren Familienangehörigen während der ersten drei Monate des Aufenthalts oder gegebenenfalls während des längeren Zeitraums im Falle der Arbeitssuche nach Art. 14 Abs. 4b) RL 2004/38/EG nicht zu einem Anspruch auf Sozialhilfe und andere Leistungen. Der Arbeitslosengeld II-Anspruch als beitragsunabhängige Form der Existenzsicherung ist in diesem Zusammenhang, soweit er der Bedarfsorientierten Sicherung des Lebensunterhalts dient, als Sozialhilfe i. S. d. RL 2004/38/EG anzusehen.

Nicht vom Leistungsausschluss erfasst sind wegen des Verweises auf Abs. 2 Abs. 3 FreizügG insbesondere nach Deutschland zurückkehrende Arbeitssuchende Unionsbürger, die innerhalb der dort genannten Fristen in der Vergangenheit schon einmal in Deutschland beschäftigt waren. Es ist unschädlich, wenn ein bestehendes qualifiziertes Aufenthaltsrecht noch nicht bescheinigt wurde, da in den ersten drei Monaten keine Anmeldepflicht besteht (Art. 8 RL 2004/38/EG) und die Bescheinigung nur deklaratorischer Natur ist (siehe unten I. 2.).

Drittstaatsangehörige sind in den ersten drei Monaten des Aufenthalts vom Leistungsausschluss nicht erfasst, wenn sie einen Aufenthaltstitel nach dem 2. Kapitel Abschnitt 5 des AufenthG, d.h. Titel nach §§ 22-25 AufenthG, haben (§ 7, Abs. 1 Satz 3 SGB II). Bei diesen Drittstaatsangehörigen, deren Aufenthalt völkerrechtliche, humanitäre oder politische Gründe hat, besteht offensichtlich kein Steuerungsbedürfnis durch einen Leistungsausschluss, da der Aufenthalt objektiv nicht primär wirtschaftlich begründet ist und regelmäßig länger als drei Monate andauern dürfte. In derartigen von der o. g. Rückausnahme erfassten Fällen berechtigen eine Reihe von Aufenthaltstiteln aber ohnehin lediglich zu Leistungen nach dem AsylbLG (§ 7 Abs.1 Satz 2 Nr. 3 SGB II- siehe I. 3.)

Aus: Info also 1/2008

## Neue ALG II-Sätze

### Hartz-IV-Regelsatz steigt infolge der Rentenerhöhung

Die Bundesregierung hat am 08.04.2008 beschlossen, dass der aktuelle Rentenwert zum 01.07.2008 um 1,1 Prozent angehoben wird. Hierdurch verändert sich auch die Höhe des Eckregelsatzes in der Sozialhilfe um den entsprechenden Prozentsatz, um den sich der aktuelle Rentenwert verändert. Damit erhöht sich der Eckregelsatz von derzeit 347 Euro auf 351 Euro monatlich. Die vom Eckregelsatz dann abgeleiteten Regelsätze für sonstige Haushaltsangehörige bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres erhöhen sich von 208 Euro auf 211 Euro (60 v. H. des Eckregelsatzes) monatlich und für sonstige Haushaltsangehörige ab Vollendung des 14. Lebensjahres von 278 Euro auf 281 Euro (80 v. H. des Eckregelsatzes) monatlich. Der Regelsatz für Personen, die in einer Ehe oder Lebenspartnerschaft zusammenleben erhöht sich von jeweils 312 Euro auf jeweils 316 Euro (90 v. H. des Eckregelsatzes) monatlich.

### Neue Einkommensgrenzen für Kostenübernahme bei Schwangerschaftsabbruch

Die neuen, seit dem 1. Juli 2008 gelten Beträge nach § 7 Abs. 1 Gesetz zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen sind:

	Einkommensgrenze (§ 1 Abs. 2 S. 1)	Erhöhungsbetrag für jedes zu be- rücksichtigende Kind (§ 1 Abs. 2 S. 2)	Betrag für die Kosten der Unter- kunft, der überschritten sein muss (§ 1 Abs. 2 S. 3)	Höchstbetrag für die Erhöhung der Einkommensgrenze um den Mehrbedarf für die Kosten der Unterkunft (§ 1 Abs. 2 S. 3)
Alte Bundes- länder	<b>977,00 €</b>	<b>231,00 €</b>	<b>287,00 €</b>	<b>287,00 €</b>
Neue Bun- deslän- der	<b>955,00 €</b>	<b>231,00 €</b>	<b>254,00 €</b>	<b>287,00 €</b>

## Bericht des Bundesrechnungshofs

### Ein-Euro-Jobs werden missbraucht

**08. Mai 2008:** Ein-Euro-Jobs sind kein geeignetes Mittel, Erwerbslose zurück auf den Arbeitsmarkt zu bringen. Vielmehr verdrängen sie reguläre Arbeitsverhältnisse. Für

drei von vier geförderten Hartz-IV-Empfängern bringen sie zudem „keine messbaren Integrationsfortschritte“. Zu diesem Ergebnis kommt der Bundesrechnungshof in seinem neuen Bericht zur „Durchführung der Grundsicherung für Arbeitssuchende“, der der F.A.Z. vorliegt. In zwei Dritteln dieser „Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung“, die die Grundsicherungsstellen für die Empfänger von Arbeitslosengeld II schaffen dürfen, seien die Fördervoraussetzungen nicht erfüllt, berichtet die Bonner Finanzkontrollbehörde.

Meistens handele es sich bei den geförderten Tätigkeiten um reguläre Aufgaben der öffentlichen Hand. Mit den Ein-Euro-Jobs sollten somit reguläre „Arbeitskräfte eingespart oder ein Haushaltsbedingter Personalmangel ausgeglichen werden“. In sechs von zehn Fällen habe die Verwaltung neben der Entschädigung eine „monatliche Maßnahmepauschale von mindestens 200 Euro je Teilnehmer gezahlt, selbst wenn nur einfachste Tätigkeiten zu erledigen waren. Es handelte sich dabei überwiegend um eine Mitnahme von Fördermitteln.“

### **„Auf ein Mindestmaß beschränken“**

Auch sonst weist die Eingliederung von Hartz-IV-Empfängern erhebliche Mängel auf. Einen lockeren Umgang mit Geld kritisiert der Rechnungshof ferner im Hinblick auf die „freien Eingliederungsleistungen“. Dieses Instrument, das gegenwärtig an Bedeutung gewinnt, erlaubt der Hartz-IV-Verwaltung, über die bekannten arbeitsmarktpolitischen Instrumente hinaus, Förderansätze zu schaffen, um den Bedürfnissen der Arbeitssuchenden gerecht zu werden. 2007 flossen hier 600 Millionen Euro.

Der Rechnungshof moniert, die meisten Grundsicherungsstellen gewährten die Mittel nicht für innovative Förderung. Vielmehr hätten sie den Förderumfang nur „unzulässig erweitert“: So habe die Verwaltung bei Lohnkostenzuschüssen an Arbeitgeber darauf verzichtet, diese nach Förderende zur Weiterbeschäftigung zu verpflichten. Vor außerbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen hätten sie es unterlassen, die Eignung der Jugendlichen zu überprüfen.

Die FDP-Haushaltspolitikerin Claudia Winterstein forderte angesichts dieser Missstände, das Dickicht der arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen müsse dringend durchforstet werden. „Die Ein-Euro-Jobs müssen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Die Bundesregierung hat das viel zu lange hinausgezögert.“

### **Nach kurzer Zeit zurück in der Arbeitslosigkeit**

Schon früher hatte der Rechnungshof bemängelt, die Eingliederungserfolge bei Hartz-IV-Empfängern hinkten hinterher. So führten Beschäftigungsmaßnahmen in der Arbeitslosenversicherung in der Hälfte der Fälle zur Integration in sozialversicherungspflichtige Arbeit, im Hartz-IV-Bereich liege die Eingliederungsquote nur bei 18 Prozent. Jeder Vierte, der aus Hartz-IV in Arbeit komme, beziehe schon nach drei Monaten wieder Arbeitslosengeld II, nach einem Jahr jeder zweite.

---

Der Rechnungshof empfiehlt, die Qualitätssicherung durch standardisierte Überprüfung der Aufgabenerfüllung voranzutreiben. Dabei scheidet jedoch die „auch notwendige Einflussnahme“ auf die kommunalen Träger der Hartz-IV-Verwaltung aus, da hier der Bund nicht einwirken könne und die Länder nur eine Rechtsaufsicht ausüben und die Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns nicht überprüfen. Eine bessere Aufgabenerledigung setzt nach Ansicht des Rechnungshofs voraus, dass die Aufgaben enger mit der Finanzierungszuständigkeit verknüpft würden.

Aus FAZ: 4. August 2008